

Teilrevision kantonaler Richtplan Thurgau 2018/2019

Unterkapitel "2.4 Naturschutzgebiete"

Version für die Genehmigung durch den Grossen Rat
(Stand: Juni 2020)

2.4 Naturschutzgebiete

Die Lebensräume seltener, geschützter oder schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sind umfassend zu erhalten und zu pflegen.

Planungsgrundsatz 2.4 A

Da sich viele Tiere und Pflanzen nicht nur auf einzelne Schutzgebiete und Schutzobjekte festlegen lassen, sind die Naturschutzgebiete nicht zu kleinräumig abzugrenzen und angemessene Übergangsbereiche vorzusehen.

Planungsgrundsatz 2.4 B

Die im Anhang A5 aufgeführten, noch nicht ausreichend geschützten Gebiete, sind durch die Gemeinden respektive den Kanton zu sichern.

Planungsauftrag 2.4 A

Federführung: Gemeinden, Kanton (ARE, FA)

Beteiligte: Gemeinden, Kanton (ARE, FA, LA)

Termin: 2030

Zur Ausgangslage gehören die in der Richtplankarte und im Anhang A5 aufgeführten Flächen, die ausreichend durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften gesichert sind.

Ausgangslage

Im Verhältnis zur Kantonsfläche stehen nur sehr kleine Gebiete unter Naturschutz; deren Häufigkeit und räumliche Verteilung garantieren keine genügende Vernetzung. Die kleinflächigen Naturschutzgebiete wirken wie Inselbiotope, die alleine die Verarmung bei Arten und Populationsstärken nicht aufhalten konnten.

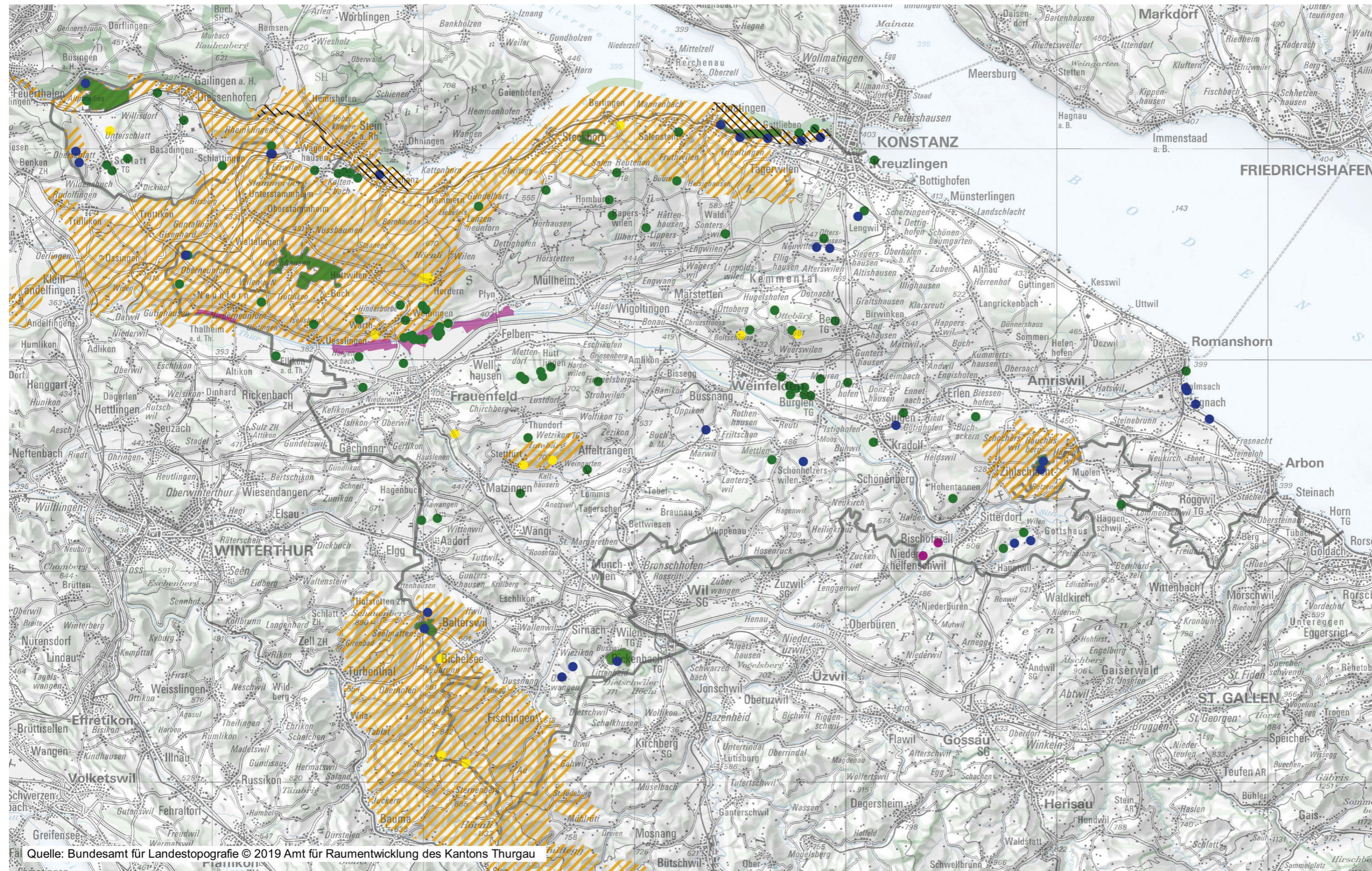
Erläuterungen

Die grösseren Naturschutzgebiete sowie ausgewählte Wälder sind Kerngebiete im Sinne des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK). Kerngebiete dienen den Arten als Rückzugsraum wie auch als Ausgangspunkt für die Ausbreitung. Sie können als genetische Reservoir aufgefasset werden. Im Rahmen einer Vernetzungsstrategie übernehmen sie somit in mancherlei Hinsicht eine Stützpunktfunktion und verdienen, was Schutz und Pflege anbetrifft, grösste Aufmerksamkeit.

Der Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten im Sinne des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) obliegt in erster Linie den Gemeinden. In besonderen Fällen wie grösseren, botanisch wertvollen Waldgebieten oder bei Naturschutzgebieten von nationaler Bedeutung sind die entsprechenden kantonalen Fachstellen zuständig.

Erläuterungen

Zur Übersicht wurden die Schutzgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung auf der Übersichtskarte «Internationale und nationale Schutzgebiete» dargestellt. Neben den Landschaften und Naturdenkmälern von nationaler Bedeutung (BLN) sind dies: Wasser- und Zugvogelreservate, Flachmoore, Hochmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden (TWW). Die Flach- und Hochmoore sowie die Auengebiete, Amphibienlaichgebiete und TWW sind zusätzlich in der Richtplankarte 1:50 000 als Naturschutzgebiete bezeichnet.



Internationale und nationale Schutzgebiete

-  Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung
-  Flach- / Hochmoore von nationaler Bedeutung
-  Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
-  Auengebiete von nationaler Bedeutung
-  Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
-  Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW)

Quelle: Bundesamt für Landestopografie © 2019 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau

